

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BSB – Saugbagger und Zweivegetechnik Stefan Mattes GmbH & Co. KG

Vulkanstraße 13, 10367 Berlin – Tel. 030- 80 92 585 20, Fax : 030- 80 92 585 95

1. Geltungsbereich

1.1 Für Lieferungen und Leistungen an BSB – Saugbagger und Zweivegetechnik Stefan Mattes GmbH & Co. KG (nachfolgend BSB) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere – schriftliche - Vereinbarungen getroffen wurden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die den Einkaufsbedingungen der BSB widersprechen, gelten nur bei ausdrücklich schriftlicher Zustimmung von BSB. Die Einkaufsbedingungen sind nicht nur Bestandteil einer Vereinbarung mit dem Lieferanten, sie gelten zugleich für sämtliche späteren Vereinbarungen mit ihm, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen der BSB bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schrift- oder Textformerfordernisses.

2.2 BSB ist berechtigt, ihre Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

3.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so muss BSB unverzüglich schriftlich informiert werden.

3.2 Wird auch nicht innerhalb einer von BSB gesetzten Nachfrist geliefert, ist BSB berechtigt, auch ohne Androhung die Annahme abzulehnen, vom Vertrag

zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Pflichtverletzung zu verlangen. Zum Rücktritt ist BSB auch dann berechtigt,

wenn die Verzögerung nicht durch den Lieferanten zu vertreten ist. Durch Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten sowie der Verzugschaden sind durch den Lieferanten zu tragen.

3.3 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich BSB bis zur Schlusszahlung und bei Abnahme vor, ohne dass es einer weiteren ausdrücklichen Erklärung von BSB hierzu bedarf.

4. Preise

Die Preise schließen sämtliche Aufwendungen, Abgaben etc. im Zusammenhang mit den zu erbringenden Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ein.

5. Abwicklung und Lieferung

5.1 Unteraufträge dürfen nur mit Zustimmung von BSB vergeben werden, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von BSB.

5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der Bestellnummer von BSB sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

5.3 Die Lieferung der Ware hat in handelsüblicher Standardverpackung für einen Einzeltransport zu erfolgen. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackungen hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat jede Verpackung kostenfrei binnen einer Woche nach Aufforderung durch BSB zurückzunehmen.

5.4 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in Deutsch kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für BSB erstellten Programmen ist daneben auch der Quellcode zu liefern, soweit dies vereinbart ist. Zumindest ist der Bezugsort für den Quellcode anzugeben. Soweit zwischen BSB und Lieferanten streitig bleibt, ob die gelieferten technischen Beschreibungen und Gebrauchsanleitungen oder Dokumentationen ausreichend sind oder nicht, entscheidet im Zweifel BSB darüber.

5.5 Werden Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände der BSB erbracht, sind Sicherheit, Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz sowie die Hausordnung von BSB einzuhalten.

6. Rechnungen, Zahlungen

6.1 **Rechnungen sind prüffähig, in 2facher Ausfertigung mit separater Post einzureichen, müssen Bestellnummer der BSB enthalten sowie den jeweiligen Mehrwert- und Steuervorschriften so entsprechen, dass Mehrwertsteuer als Vorsteuer für BSB abziehbar ist. Ohne Beachtung dieser Bestimmung wird die gegebenenfalls von BSB zu zahlende Mehrwertsteuer nicht fällig. Dies gilt auch, wenn andere Steuererstattungen von einer bestimmten Rechnungs- oder Nachweisform abhängig sind.**

6.2 Der Anspruch auf das Entgelt wird 60 Tage nach Wareneingang (inkl. Erhalt aller Bescheinigungen, Prüfzeugnisse, Nachweise, Dokumentationen) und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Bank der BSB den Überweisungsauftrag erhalten hat. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen erhält BSB 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag.

6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist BSB unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6.4 Die Abtretung von Forderungen gegen BSB – soweit sie nicht Geldforderungen im kaufmännischen Verkehr betreffen - gegen BSB an Dritte ist ausgeschlossen. Werden Daten von BSB aus der Geschäftsbeziehung durch den Lieferanten an nichtbehördliche Dritte weitergegeben, so erhebt BSB hierfür ein Entgelt gemäß bei ihr abrufbarer Preisliste beim Lieferanten oder Empfänger der Daten.

7. Sicherheit, Umweltschutz

7.1 Lieferungen und Leistungen an BSB müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, abfallrechtlichen oder sonstigen Vorschriften entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos in Deutsch mitzuliefern.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen (auch Chemikalien) zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe und Chemikalien nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotsstoffen sind BSB umgehend mitzuteilen. Dasselbe gilt von Produktrückrufen oder neuesten Erkenntnissen, welche sich allgemein auf deren Benutzung oder abstrakte Gefährlichkeit beziehen.

7.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

8. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

8.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

8.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

8.3 Er ist verpflichtet, BSB über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

9. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

9.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von BSB angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf BSB über. Die Inbetriebnahme, Entgegennahme oder Nutzung ersetzen keine Abnahmeerklärung von BSB. Die Frist der Abnahmepflicht von BSB beträgt vier Wochen ab Anzeige der Fertigstellung und Übergabe der vollständigen Dokumentation nach 5.4, 7.1 und 7.2 dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten.

9.2 Das Eigentum an gelieferten Waren geht nach Bezahlung auf BSB über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

9.3 Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung frei von Rechten Dritter ist und er Eigentümer von BSB vertraglich übergebenen Sachen und Inhaber BSB vertraglich verschaffter Rechte ist.

10. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

10.1 Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Sind die Waren verpackt, gelten Mängel bei der Annahme als nicht offenkundig, auch wenn äußerliche Verpackungsbeschädigungen sichtbar sind bei Übergabe. Verborgene Mängel kann BSB rügen, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.

10.2 Sendet BSB mangelhafte Ware zurück, so ist BSB berechtigt, den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BSB – Saugbagger und Zweivegetechnik Stefan Mattes GmbH & Co. KG
Vulkanstraße 13, 10367 Berlin – Tel. 030- 80 92 585 20, Fax : 030- 80 92 585 95

Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich BSB vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

11. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

11.1 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist BSB berechtigt, sofort die in Ziffer 11.3 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

11.2 Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung zum Zwecke der Gewährleistung nicht im Besitz der BSB befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.

11.3 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdungen oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden oder zur Abwehr von Personenschäden oder zur Schadensminderung), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall des Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels ist BSB berechtigt, nach vorhergehenden Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn verspätet geliefert oder geleistet wird, und BSB Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

11.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche der BSB aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 9.1; die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 9.1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige von BSB beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs von BSB endet.

11.5 Hat der Lieferant entsprechend Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert.

11.6 Soweit es sich um zu verpackende Sachen handelt, hat der Lieferant zum Zwecke des Transports wegen Gewährleistung zu ihm binnen einer Woche nach Aufforderung durch BSB eine geeignete Verpackung an BSB kostenlos zu liefern.

12. Wiederholte Pflichtverletzungen

Werden im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet erbracht, ist BSB zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht – aber nicht die Erklärung - umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch zu erbringen sind (cross default), wenn nach Ermessen von BSB ein Festhalten an diesen anderen Verträgen BSB nicht mehr zumutbar ist.

13. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

BSB wird von sämtlichen Ansprüchen freigestellt, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers einer gelieferten Sache oder Rechtes gegen BSB erheben. Die notwendigen Kosten einer Rechtsverfolgung durch BSB sind ebenfalls zu erstatten. Es kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

14. Urheberrecht, Patente, Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

14.1 Von BSB zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben Eigentum der BSB; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei BSB. Alle übergebenden Dokumente einschließlich aller Duplikate sind sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit besteht gegenüber BSB kein Zurückbehaltungsrecht. Die vorgenannten Gegenstände dürfen nur zur Ausführung der Bestellung von BSB verwendet und unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Eine Vervielfältigung ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Die Erfüllung dieser Pflicht ist schriftlich vom Lieferanten zu bestätigen.

14.2 Werden die in Ziffer 14.1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten von BSB hergestellt, so gilt Ziffer 14.1 entsprechend, wobei BSB mit der Erstellung seinem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer bzw. Miturheber wird und an den Rechten des Lieferanten eine unentgeltliche, für die Zwecke des Vertrages bestimmte, auf den hergestellten Gegenstand beschränkte, mit ihm übertragbare Nutzungslizenz erhält. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände und Rechte unentgeltlich für BSB. BSB kann jederzeit ihre Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Werden zur Ausführung einer Bestellung von BSB Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern beauftragt, tritt der Lieferant seine künftigen Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab. BSB nimmt diese Abtretung auch in dinglicher Hinsicht an.

14.4 Kann der Lieferant erkennen, dass sich die die in Ziffer 14.1 Satz 1 genannten Gegenstände für den von BSB beabsichtigten Zweck nicht eignen oder bedingt untauglich sind, hat er BSB hiervon unverzüglich zu informieren.

15. Beistellung von Material

15.1 Von BSB geliefert Material bleibt deren Eigentum und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwahren und als Eigentum von BSB zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung von BSB verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen und an BSB zu übereignen. Im Falle der Geltendmachung von Rechten Dritter daran beim Lieferanten oder Unterlieferanten ist BSB unverzüglich zu informieren und der Dritte auf das Eigentum von BSB hinzuweisen. BSB stimmt einer anderen Benutzung des Materials nicht zu.

15.2 Wird das beigestellte Material verarbeitet, so erfolgt diese Tätigkeit für BSB als Ausführenden. BSB wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht BSB Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials und des von BSB verwendeten Know-hows entspricht. BSB hat das Recht, die Herausgabe der neu entstandenen Sache als Miteigentümer zu verlangen, um diese auf die Verwendung von BSB-Know-how zu untersuchen.

16. Vertraulichkeit

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder nach 6.4 dieser Einkaufsbedingungen die Entgelte für die Weitergabe zu bezahlen oder durch BSB beim Dritten erheben zu lassen.

16.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaufstellung von speziell für BSB, insbesondere nach deren Plänen, Zeichnungen, Rechten oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BSB.

16.3 BSB speichert personenbezogene Daten, die mit der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zusammenhängen.

17. Sonstiges

17.1 Erfüllungsort ist Berlin.

17.2 Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, der Sitz der BSB. BSB ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.

17.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

17.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen nicht.